

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/111

Dresden, 25. Mai 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Romy Penz (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2226

**Thema: Abfallentsorgung LK Mittelsachsen, ehemaliger Landkreis
Döbeln**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Der aktuelle Restabfallentsorgungsvertrag für den ehemaligen Landkreis Döbeln läuft zum 31.05.2020 aus. Ein neuer Vertrag ist nach meinem Kenntnisstand seitens der Landesdirektion Sachsen (LDS) noch nicht genehmigt worden“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Landkreis Mittelsachsen ist gemäß § 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als solcher grundsätzlich selbst für die Verwertung und Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in seinem Kreisgebiet zuständig.

Er ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC). Der Verband hat gemäß § 3 Absatz 2 SächsKrWBodSchG i. V. m. § 3 Absatz 3, § 4 seiner Verbandssatzung für die Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu planen, zu errichten und zu betreiben. Das Verbandsgebiet des AWVC erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 3 seiner Verbandssatzung, soweit es den Landkreis Mittelsachsen betrifft, allerdings nur auf die Gebiete der ehemaligen Landkreise Freiberg und Mittweida. Das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln dagegen gehört nicht zum Verbandsgebiet des AWVC. Für dieses Entsorgungsgebiet hat der Landkreis Mittelsachsen dem AWVC die Aufgaben der Verwertung und Beseitigung der Abfälle bislang auf

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) übertragen. Diese Zweckvereinbarung ist befristet bis zum 31. Mai 2020.

Die LDS ist als Rechtsaufsichtsbehörde über den AWVC und den Landkreis Mittelsachsen zuständig für die Genehmigung von Zweckvereinbarungen, die eine Aufgabenübertragung beinhalten, wie auch für deren Änderungen (§ 72 Absatz 1 Satz 3, § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsKomZG).

Frage 1:

Wie viele Vertragsentwürfe wurden bei der LDS eingereicht um die Entsorgung nach dem 31.05.2020 sicher zu stellen?

Frage 2:

Innerhalb welcher Fristen kam es jeweils zur Entscheidung des LDS bezüglich der Vertragsentwürfe?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der LDS wurde eine zwischen dem AWVC und dem Landkreis Mittelsachsen am 17. Dezember 2018 vereinbarte 1. Änderung der Zweckvereinbarung für das Entsorgungsgebiet Döbeln zur Genehmigung vorgelegt. Mit dieser sollte die Aufgabenübertragung bzgl. der Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Döbeln bis 31. Mai 2025 verlängert werden.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die LDS die 1. Änderung der Zweckvereinbarung in der Fassung vom 17. Dezember 2018 mit Bescheid vom 29. Juli 2019 abgelehnt.

Hiergegen haben sowohl der AWVC als auch der Landkreis Mittelsachsen Widerspruch eingelegt.

In der Folge gab es weitere Gespräche zwischen den Beteiligten, im Ergebnis derer der LDS am 21. Februar 2020 ein zwischen ihnen neu verhandelter Entwurf der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur inhaltlichen Vorprüfung vorgelegt wurde. Zur Genehmigungsfähigkeit dieses Entwurfs nahm die LDS mit Schreiben vom 6. März 2020 Stellung, woraufhin der AWVC und der Landkreis Mittelsachsen noch einmal verhandeln wollten. Zu einem zwischen ihnen für den 23. März 2020 geplanten Gesprächstermin kam es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht. Stattdessen teilte der Landkreis Mittelsachsen der LDS am 30. März 2020 mit, dass er zum neu verhandelten Entwurf auf absehbare Zeit keine Entscheidung erwarte und dieser für ihn daher gegenstandslos sei. Er wolle daher andere Verwertungswege suchen und bitte um Entscheidung über seinen Widerspruch.

Der AWVC hat seinen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der LDS vom 29. Juli 2019 am 2. April 2020 zurückgenommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2020 hat die LDS den Widerspruch des Landkreises Mittelsachsen gegen den Bescheid der LDS vom 29. Juli 2019 zurückgewiesen.

Frage 3:**Aus welchen Gründen wurden die einzelnen Vertragsentwürfe abgelehnt?**

Die LDS hat die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem AWVC und dem Landkreis Mittelsachsen zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Döbeln versagt, weil dieser Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstanden. Diese lagen darin, dass in den Regelungen der 1. Änderung der Zweckvereinbarung ein Verstoß gegen höherrangiges Recht gesehen wurde, da diese keine angemessene Finanzierungsregelung beinhalteten.

In der zur Genehmigung vorgelegten 1. Änderung der Zweckvereinbarung war ein vom Landkreis Mittelsachsen zu zahlender Kostenbeitrag vereinbart worden, der nach Auffassung der LDS nicht einmal geeignet war, die variablen Kosten des AWVC für die Entsorgung des Restabfalls und des Sperrmülls aus dem Entsorgungsgebiet Döbeln zu decken. Ein Beitrag zur Deckung der Fixkosten des AWVC würde damit erst recht nicht geleistet. Zudem war die in der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vereinbarte Preisanpassungsklausel nicht geeignet, ein angemessenes Finanzierungsniveau über die gesamte Laufzeit von fünf Jahren zu gewährleisten. Das mit der Abfallentsorgung verbundene Kostenrisiko wäre damit allein zu Lasten des AWVC gegangen.

Diese Bedenken konnten aus Sicht der LDS auch mit dem im Rahmen des Widerspruchsverfahrens im Februar 2020 vorgelegten überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung der Zweckvereinbarung nicht vollständig ausgeräumt werden. Dieser neue Entwurf sah zwar höhere Entgeltsätze als die zunächst vorgelegte Änderungsvereinbarung vor. Mangels Vorlage einer Kalkulation des vereinbarten Entsorgungspreises konnte jedoch nicht geprüft werden, inwieweit dem AWVC mit diesen Sätzen eine kostendeckende Entsorgung des Abfalls aus dem Bereich des ehemaligen Landkreises Döbeln möglich gewesen wäre. Zudem hätte auch die neu ausgehandelte Preisanpassungsklausel die wirtschaftlichen Risiken nicht gleichmäßig auf beide Vertragsparteien verteilt.

Ohne eine angemessene Finanzierungsregelung als Gegenleistung für die Aufgabenübertragung widerspräche die Zweckvereinbarung dem öffentlichen Wohl (§ 72 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 49 Absatz 1 Satz 2 SächsKomZG). Angemessen wäre eine Finanzierungsregelung im konkreten Fall nur dann, wenn alle mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrundsatzes gemäß § 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz gedeckt würden und dies über die gesamte Laufzeit der Zweckvereinbarung weitgehend gewährleistet wäre.

Frage 4:

Wie stellt sich die LDS die Entsorgung nach dem 31.05.2020 vor, falls bis dahin keine vertragliche Grundlage zur Entsorgung existiert?

Frage 5:

Falls keine vertragliche Einigung zustande kommt, gibt es einen Notentsorgungsplan, oder bleiben die Tonnen so lange stehen bis eine vertragliche Einigung erzielt wurde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Zuständigkeit für die Abfallverwertung und -beseitigung für das Entsorgungsgebiet Döbeln obliegt dem Landkreis Mittelsachsen als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dieser beabsichtigt nach Informationen der LDS, die Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Döbeln ab dem 1. Juni 2020 durch Drittanbieter auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge entsorgen zu lassen. Hierzu hat der Landkreis Mittelsachsen kurzfristig ein Vergabeverfahren durchgeführt, um die Entsorgungssicherheit auch nach dem 31. Mai 2020 gewährleisten zu können. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens soll der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 entscheiden.

Für den Fall, dass der Kreistag der Beschlussvorlage wider Erwarten nicht zustimmen sollte, wurde ein Notfallplan erarbeitet. Da der Landkreis die kommunale Abfallentsorgung als weisungsfreie Pflichtaufgabe in der Vergangenheit stets zuverlässig erfüllt hat, bestehen aus Sicht der LDS als zuständiger Aufsichtsbehörde keine ernsthaften Zweifel an deren zukünftiger Erfüllung.

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern steht es frei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtliche Entsorgungsverträge abzuschließen. Solche Verträge sind, anders als öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarungen, weder von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen noch dieser vorzulegen oder anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller